

# Bundesgesetzblatt

449

## Teil II

G 1998

2012

Ausgegeben zu Bonn am 18. Mai 2012

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
11. 5.2012	<b>Gesetz zu den Änderungen vom 30. September 2011 des Übereinkommens vom 29. Mai 1990 zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung</b> ..... GESTA: XD40	450
5. 3.2012	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-01)	454
5. 3.2012	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-22)	456
21. 3.2012	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „Capstone Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-100-01)	458
21. 3.2012	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Centra Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-101-01) ....	461
23. 3.2012	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-bulgarischen Vertrags über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Missbrauchs bei Leistungen und Beiträgen zur sozialen Sicherheit durch Erwerbstätigkeit und von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit sowie bei illegaler grenzüberschreitender Leiharbeit .....	464
27. 3.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern .....	465
27. 3.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs .....	466
29. 3.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über Staatenimmunität .....	466
29. 3.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Charta der Vereinten Nationen .....	467
29. 3.2012	Bekanntmachung des deutsch-litauischen Abkommens über die gegenseitige Vertretung im Visumerteilungsverfahren durch ihre diplomatischen und konsularischen Vertretungen .....	467
3. 4.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen) .....	469
3. 4.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen .....	469
3. 4.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Fürsorgeabkommens vom 11. Dezember 1953 und des Zusatzprotokolls hierzu .....	470
3. 4.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit .....	471
3. 4.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit .....	471
3. 4.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Astrophysik .....	472

**Gesetz  
zu den Änderungen vom 30. September 2011  
des Übereinkommens vom 29. Mai 1990  
zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung**

**Vom 11. Mai 2012**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Den Änderungen des Übereinkommens vom 29. Mai 1990 zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (BGBl. 1991 II S. 183, 184, 836), geändert durch die Resolution Nr. 90 vom 30. Januar 2004 (BGBl. 2005 II S. 3, 4), die der Gouverneursrat der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Resolution Nr. 137 vom 30. September 2011 und durch die Resolution Nr. 138 vom 30. September 2011 gebilligt hat, wird zugestimmt. Die Resolutionen werden nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Tage, an denen die Änderungen des Übereinkommens nach der Resolution Nr. 137 des Gouverneursrates vom 30. September 2011 und nach der Resolution Nr. 138 des Gouverneursrates vom 30. September 2011 für die Bundesrepublik Deutschland jeweils in Kraft treten, sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 11. Mai 2012

Der Bundespräsident  
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäuble

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Guido Westerwelle

**Resolution Nr. 137**  
**Änderung des Übereinkommens**  
**zur Errichtung der Europäischen Bank**  
**für Wiederaufbau und Entwicklung, um der Bank die Geschäftstätigkeit**  
**in Ländern des südlichen und östlichen Mittelmeerraums zu ermöglichen**

Der Gouverneursrat

beobachtet die historischen Veränderungen, die sich in Nordafrika und im Nahen Osten vollziehen;

beruft sich auf Resolution Nr. 134, Mögliche geographische Ausweitung der Einsatzregion der Bank, angenommen am 21. Mai 2011, in welcher der Gouverneursrat das Direktorium aufforderte, Empfehlungen an den Gouverneursrat auszusprechen, unter anderem hinsichtlich einer Änderung von Artikel 1 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (das Übereinkommen), um eine angemessene regionale Erweiterung des geographischen Bereichs des Mandats der EBWE zuzulassen sowie ein geeignetes Verfahren zur Gewährung des Status eines Empfängerlandes für Mitgliedsländer innerhalb einer solchen erweiterten Region festzulegen und gleichzeitig sicherzustellen, dass eine etwaige Erweiterung keine zusätzlichen Kapitalbeiträge erfordern und den vereinbarten Umfang und die Auswirkung der Geschäftstätigkeit der Bank in den bestehenden Empfängerländern nicht beeinträchtigen würde;

beruft sich außerdem auf die Bestätigung im Bericht des Direktoriums über die vierte Überprüfung der Kapitalressourcen (CRR4) für den Zeitraum 2011 – 2015, die durch Resolution Nr. 128 des Gouverneursrats gebilligt wurde, dass die Graduierung ein Grundprinzip der Bank bleibt;

nachdem er den Bericht des Direktoriums an den Gouverneursrat über die Geographische Ausweitung der Einsatzregion der Bank auf den südlichen und östlichen Mittelmeerraum und seine Empfehlungen zur Kenntnis genommen hat und mit diesen übereinstimmt, unter anderem, dass der Gouverneursrat eine Änderung von Artikel 1 des Übereinkommens billigt, um die Bank in die Lage zu versetzen, in Ländern des südlichen und östlichen Mittelmeerraums tätig zu sein;

beschließt hiermit:

- Artikel 1 des Übereinkommens wird dahin gehend geändert, dass er wie folgt lautet:

„Artikel 1

Zweck

Zweck der Bank ist es, durch Unterstützung des wirtschaftlichen Fortschritts und Wiederaufbaus in den mittel- und osteuropäischen Ländern, die sich zu den Grundsätzen der Mehrparteiendemokratie, des Pluralismus und der Marktwirtschaft bekennen und diese anwenden, den Übergang zur offenen Marktwirtschaft zu begünstigen sowie die private und unternehmerische Initiative zu fördern. Zu den gleichen Bedingungen darf der Zweck der Bank auch in der Mongolei und in Mitgliedsländern des südlichen und östlichen Mittelmeerraums verfolgt werden, nachdem mindestens zwei Drittel der Gouverneure, die mindestens drei Viertel der Gesamtvotumzahl der Mitglieder vertreten, dafür gestimmt haben. Dementsprechend gilt jeder Bezug in diesem Übereinkommen und seinen Anhängen auf „mittel- und osteuropäische Länder“, „Länder Mittel- und Osteuropas“, „Empfängerland (oder -länder)“, oder „Mitgliedsempfängerland (oder -länder)“ auch für die Mongolei und jedes dieser Länder des südlichen und östlichen Mittelmeerraums.“

- Mitglieder der Bank sollen gefragt werden, ob sie die genannte Änderung akzeptieren, indem sie (a) eine Urkunde ausfertigen und bei der Bank hinterlegen, in der bestätigt wird, dass ein solches Mitglied die genannte Änderung in Übereinstimmung mit seinen Gesetzen akzeptiert hat, und (b) den die Bank in Form und Inhalt zufriedenstellenden Nachweis erbringen, dass die Änderung akzeptiert wurde und die entsprechende Urkunde gemäß den Gesetzen dieses Mitglieds ausgeführt und hinterlegt worden ist.
- Die genannte Änderung soll sieben Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem die Bank ihren Mitgliedern formell mitgeteilt hat, dass die Bedingungen für die Annahme einer solchen Änderung, wie in Artikel 56 des Übereinkommens zur Errichtung der Bank vorgesehen, erfüllt sind.

(Angenommen 30. September 2011)

**Resolution Nr. 138**  
**Änderung des Übereinkommens**  
**zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau**  
**und Entwicklung, um die Verwendung von Sonderfonds**  
**in Empfängerländern und potenziellen Empfängerländern zu gestatten**

Der Gouverneursrat

angesichts der Tatsache, dass der Gouverneursrat durch die Annahme von Resolution Nr. 137 eine Änderung von Artikel 1 des Übereinkommens zur Errichtung der Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (das Übereinkommen) billigt, demzufolge die Bank ermächtigt würde, ihre Zwecke in den Ländern des südlichen und östlichen Mittelmeerraums zu verfolgen;

unter Berufung auf Resolution Nr. 134, Mögliche geographische Ausweitung der Einsatzregion der Bank, angenommen am 21. Mai 2011, durch die der Gouverneursrat das Direktorium aufgefordert hat, Empfehlungen an den Gouverneursrat auszusprechen, unter anderem hinsichtlich weiterer Schritte, die ermöglichen würden, dass die Geschäftstätigkeit der Bank in den voraussichtlichen Empfängerländern der erweiterten Region so früh wie möglich beginnen kann;

nachdem er den Bericht des Direktoriums an den Gouverneursrat über die Geographische Ausweitung der Einsatzregion der Bank auf den südlichen und östlichen Mittelmeerraum und seine Empfehlungen zur Kenntnis genommen hat und mit diesen übereinstimmt, unter anderem, dass der Gouverneursrat eine Änderung von Artikel 18 des Übereinkommens billigt, um die Bank in die Lage zu versetzen, in potenziellen Empfängerländern Sonderfonds für eine Sondergeschäftstätigkeit in potenziellen Empfängerländern zu verwenden;

beschließt daher:

1. Artikel 18 des Übereinkommens wird dahin gehend geändert, dass er wie folgt lautet:

„Artikel 18  
Sonderfonds

1.

- (i) Die Bank kann die Verwaltung von Sonderfonds in ihren Empfängerländern und potenziellen Empfängerländern übernehmen, die ihrem Zweck dienen und in ihren Aufgabenbereich fallen. Sämtliche Kosten für die Verwaltung eines solchen Sonderfonds gehen zu Lasten des betreffenden Sonderfonds.
- (ii) Zu Zwecken des Unterabschnitts (i) kann der Gouverneursrat auf Antrag eines Mitglieds, das nicht Empfängerland ist, entscheiden, dass ein solches Mitglied als potenzielles Empfängerland für einen begrenzten Zeitraum und zu Bedingungen in Frage kommt, die ratsam erscheinen. Eine solche Entscheidung wird durch die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure getroffen, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten.
- (iii) Die Entscheidung, dem Mitglied die Qualifizierung als potenzielles Empfängerland zu gewähren, kann nur dann getroffen werden, wenn ein solches Mitglied in der Lage ist, die Bedingungen zu erfüllen, durch die es Empfängerland werden kann. Diese Bedingungen sind in Artikel 1 dieses Übereinkommens festgelegt, wie sie zum Zeitpunkt einer solchen Entscheidung lauten oder wie sie lauten werden, nachdem eine Änderung in Kraft getreten ist, die zum Zeitpunkt solcher Entscheidung bereits vom Gouverneursrat genehmigt worden ist.
- (iv) Wenn ein potenzielles Empfängerland zum Ende des Zeitraums, auf den sich Unterabschnitt (ii) bezieht, nicht Empfängerland geworden ist, wird die Bank umgehend jedwede Sondergeschäftstätigkeit in diesem Land einzustellen, außer der, die für die ordentliche Realisierung, die Erhaltung und den Schutz der Vermögenswerte des Sonderfonds und die Zahlung von Verpflichtungen nötig ist, die in Verbindung damit entstanden sind.

2. Die von der Bank übernommenen Sonderfonds können in ihren Empfängerländern und potenziellen Empfängerländern in jeglicher Weise und zu jeglichen Bedingungen verwendet werden, die mit dem Zweck und den Aufgaben der Bank, den sonstigen einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens sowie der oder den über diese Fonds geschlossenen Übereinkünften vereinbar sind.

3. Die Bank erlässt alle für die Errichtung, Verwaltung und Verwendung der einzelnen Sonderfonds erforderlichen Regelungen. Diese müssen mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich nur auf die ordentliche Geschäftstätigkeit der Bank anwendbar sind, vereinbar sein.“
2. Mitglieder der Bank sollen gefragt werden, ob sie die genannte Änderung akzeptieren, indem sie (a) eine Urkunde ausfertigen und bei der Bank hinterlegen, in der bestätigt wird, dass ein solches Mitglied die genannte Änderung in Übereinstimmung mit seinen Gesetzen akzeptiert hat, und (b) den die Bank in Form und Inhalt zufriedenstellenden Nachweis erbringen, dass die Änderung angenommen wurde und die entsprechende Urkunde gemäß den Gesetzen dieses Mitglieds ausgeführt und hinterlegt worden ist.
3. Die genannte Änderung soll sieben Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem die Bank ihren Mitgliedern formell mitgeteilt hat, dass die Bedingungen für die Akzeptanz einer solchen Änderung, wie in Artikel 56 des Übereinkommens zur Errichtung der Bank vorgesehen, erfüllt sind.

(Angenommen 30. September 2011)

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“  
(Nr. DOCPER-AS-39-01)**

**Vom 5. März 2012**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 17. Februar 2011 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 17. Februar 2011

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. März 2012

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 17. Februar 2011

**Verbalnote**

Das Auswärtige Amt beeindruckt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0027 vom 17. Februar 2011 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beeindruckt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-39-01 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer stellt erfahrene Joint Military Planners, die als Regional Task Leads zur Unterstützung der Regional Magazine Initiative (RMI) bei dem European Command (EUCOM) und dem Africa Command (AFRICOM) eingesetzt werden. Die Dienstleistungen umfassen Planung, Koordinierung, Synchronisierung und Stellenbesetzung zur Unterstützung von RMI-Aktivitäten bei EUCOM und AFRICOM. Der Auftragnehmer ist zuständig für die Koordinierung von Zielen, Plänen und Programmen zur Unterstützung der Ziele von EUCOM und AFRICOM und gewährleistet, dass der erarbeitete Medieninhalt zielgerichtet ist und die militärischen Zielvorgaben vollständig unterstützt. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Military Analyst“ (Anhang II Nummer 4 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-39-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 30. Mai 2010 bis 29. Mai 2015 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 17. Februar 2011 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beeindruckt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0027 vom 17. Februar 2011 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 17. Februar 2011 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“  
(Nr. DOCPER-AS-39-22)**

Vom 5. März 2012

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBI. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 17. Februar 2011 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-22) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 17. Februar 2011

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. März 2012

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 17. Februar 2011

**Verbalnote**

Das Auswärtige Amt beeindruckt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0080 vom 17. Februar 2011 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beeindruckt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. einen Vertrag auf Basis der beigelegten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-39-22 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer stellt dem Afrika-Kommando der US-Streitkräfte (USAFRICOM) das gesamte Spektrum an strategischer Planung, Untersuchungen, Analysen und technischem Fachwissen zur Verfügung. Diese Unterstützung umfasst strategische und technische Beurteilungen, Einsatz- und Übungsunterstützung sowie zeitnahe Recherchen und analytische Fähigkeiten in den Bereichen strategische Planung im Operationsgebiet, Transformation, biometrische Analysen, humanitäre Hilfe, Sicherheitsunterstützung, Integration von Geheimdienst- und Informationseinsätzen sowie Anforderungen im Bereich Wissensmanagement. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: „Military Planner“ (Anhang I Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Process Analyst“ (Anhang II Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Intelligence Analyst“ (Anhang II Nummer 2 der Rahmenvereinbarung), „Military Analyst“ (Anhang II Nummer 4 der Rahmenvereinbarung), „Functional Analyst“ (Anhang II Nummer 6 der Rahmenvereinbarung), „Scientist“ (Anhang II Nummer 7 der Rahmenvereinbarung), „Training Specialist“ (Anhang IV Nummer 1 der Rahmenvereinbarung) und „Program/Project Manager“ (Anhang V Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-39-22 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der

vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 29. September 2010 bis 28. September 2013 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 17. Februar 2011 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beeindruckt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0080 vom 17. Februar 2011 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 17. Februar 2011 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Subunternehmen „Capstone Corporation“  
(Nr. DOCPER-AS-100-01)**

Vom 21. März 2012

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 30. November 2011 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „Capstone Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-100-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretenklausel

am 30. November 2011

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 21. März 2012

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 30. November 2011

**Verbalnote**

Das Auswärtige Amt beeindruckt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0507 vom 30. November 2011 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beeindruckt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, sowie auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 30. November 2011 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen Tapestry Solutions, Inc. (DOC PER-AS-99-01) (amerikanische Verbalnote Nummer 0506) Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Tapestry Solutions, Inc. einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen. Das Unternehmen Tapestry Solutions, Inc. hat als Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte einen Vertrag (DOC PER-AS-100-01) mit dem Subunternehmen Capstone Corporation geschlossen, um seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Subunternehmen Capstone Corporation zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Subunternehmen Capstone Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOC PER-AS-100-01 mit einer Laufzeit vom 1. November 2011 bis 31. Oktober 2016 folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer stellt Dienstleistungen im Bereich Gefechtssimulation für die Simulation Training Center in Deutschland zur Verfügung. Der Vertrag umfasst Simulationstraining, Fachwissen, Trainingsbegleitung, Erstellung von Trainingsübungen und Materialien, Trainingsübungen und Analysen, sowie Betrieb von Simulationscomputern bei Tests und Trainingsübungen. Diese Dienstleistungen ermöglichen den Führungskräften und Stäben, ihre Kommando- und Führungsaufgaben zu schulen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: „Process Analyst“ (Anhang II Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Intelligence Analyst“ (Anhang II Nummer 2 der Rahmenvereinbarung), „Simulation Analyst“ (Anhang II Nummer 5 der Rahmenvereinbarung) und „Training Specialist“ (Anhang IV Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das vorgenannte Subunternehmen wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag des Hauptvertragsnehmers mit den US-Streitkräften (DOC PER-AS-99-01) oder der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift zwischen dem Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte und dem dort genannten Subunternehmen endet. Diese Vereinbarung wird auf den unter Nummer 1 genannten Vertrag nicht mehr angewendet, wenn der betreffende Vertrag endet oder wenn dem Auswärtigen Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf

des vorausgegangenen Liefer- beziehungsweise Leistungsauftrags ein Folgeauftrag vorliegt. Eine Zusammenfassung dieses Vertrags (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das unter Nummer 1 genannte Subunternehmen kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das Subunternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das Subunternehmen außer Kraft. Maßgebend für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Tag ihres Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 30. November 2011 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beeindruckt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0507 vom 30. November 2011 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 30. November 2011 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „Centra Technology, Inc.“  
(Nr. DOCPER-AS-101-01)**

**Vom 21. März 2012**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 30. November 2011 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Centra Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-101-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 30. November 2011

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 21. März 2012

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 30. November 2011

**Verbalnote**

Das Auswärtige Amt beeindruckt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0544 vom 30. November 2011 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beeindruckt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Centra Technology, Inc. einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOC PER-AS-101-01 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Centra Technology, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Centra Technology, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer ist zuständig für Forschung und Analyse von Plänen, Fähigkeiten und Einsätzen in Zusammenhang mit der Bekämpfung von Massenvernichtungswaffen. Dazu gehören Unterstützung bei der Erstellung von Plänen, Koordinierung von unterstützenden Aktivitäten/Einsätzen, Erarbeitung von Ausrüstungsanforderungen, sowie Erstellung von Übungen und Training von Plänen, Streitkräften und Fähigkeiten. Der Auftragnehmer ist außerdem zuständig für die Erarbeitung von Schätzungen und gibt Empfehlungen über Defizite und Lücken bei den Fähigkeiten in Zusammenhang mit der Bekämpfung von Massenvernichtungswaffen. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Functional Analyst“ (Anhang II Nummer 6 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Centra Technology, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOC PER-AS-101-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Centra Technology, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Zusammenfassung dieses Vertrags mit einer Laufzeit vom 19. September 2011 bis 19. September 2016 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der

Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft. Maßgebend für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Tag ihres Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 30. November 2011 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beeckt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0544 vom 30. November 2011 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 30. November 2011 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des deutsch-bulgarischen Vertrags  
über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung  
des grenzüberschreitenden Missbrauchs bei Leistungen und Beiträgen  
zur sozialen Sicherheit durch Erwerbstätigkeit  
und von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit  
sowie bei illegaler grenzüberschreitender Leiharbeit**

**Vom 23. März 2012**

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2009 zu dem Vertrag vom 12. November 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Missbrauchs bei Leistungen und Beiträgen zur sozialen Sicherheit durch Erwerbstätigkeit und von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit sowie bei illegaler grenzüberschreitender Leiharbeit (BGBl. 2009 II S. 771, 773) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 13 Absatz 2

am 1. Juli 2010

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 23. März 2012

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit,  
das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung  
und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung  
und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern**

**Vom 27. März 2012**

I.

Das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2009 II S. 602, 603) wird nach seinem Artikel 61 Absatz 2 für

Griechenland\*) am 1. Juni 2012  
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel 34 Absatz 1 des Übereinkommens

in Kraft treten.

II.

Lettland\*) hat am 7. März 2012 eine Erklärung zu Artikel 52 Absatz 1 des Übereinkommens abgegeben.

III.

Folgende Staaten haben Erklärungen zu den Artikeln 23, 26 und 52 des Übereinkommens abgegeben:

Finnland\*)  
Frankreich\*)  
Malta\*)  
Niederlande\*)  
Österreich\*).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Januar 2012 (BGBl. II S. 102).

\*) Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter <http://www.hcch.net> einsehbar.

Berlin, den 27. März 2012

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs**

Vom 27. März 2012

Das Übereinkommen vom 9. September 2002 über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs (BGBl. 2004 II S. 1138, 1139) ist nach seinem Artikel 35 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bosnien und Herzegowina am 23. Februar 2012  
Brasilien am 11. Januar 2012.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. November 2011 (BGBl. II S. 1358).

Berlin, den 27. März 2012

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

# Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über Staatenimmunität

Vom 29. März 2012

Das Europäische Übereinkommen vom 16. Mai 1972 über Staatenimmunität (BGBl. 1990 II S. 34, 35) ist nach seinem Artikel 38 Absatz 2 für die

Niederlande,  
karibischer Teil (Bonaire, Saba, St. Eustatius) am 10. Oktober 2010  
in Kraft getreten.

Die Niederlande\*) haben mit Verbalnote vom 4. Januar 2012, eingegangen beim Generalsekretariat des Europarats am 9. Januar 2012, erklärt, dass ihre bei Hinterlegung der Annahmeurkunde am 21. Februar 1985 abgegebenen Erklärungen (vgl. die Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990, BGBI. II S. 1400) mit Wirkung vom 10. Oktober 2010 auch für den karibischen Teil der Niederlande (Bonaire, Saba und St. Eustatius) gelten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Januar 2010 (BGBl. II S. 89).

**\*) Vorbehalte und Erklärungen:**

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter [www.conventions.coe.int](http://www.conventions.coe.int) einsehbar.

Berlin, den 29. März 2012

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der Charta der Vereinten Nationen**

**Vom 29. März 2012**

I.

Die Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 430, 505; 1974 II S. 769, 770; 1980 II S. 1252) sowie das Statut des Internationalen Gerichtshofs, das Bestandteil der Charta ist, sind nach Artikel 4 der Charta für Südsudan  
in Kraft getreten.  
am 14. Juli 2011

II.

Irland\*) hat am 15. Dezember 2011 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945, deren Bestandteil das Statut des Internationalen Gerichtshofs ist, eine Erklärung zur Anerkennung der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs nach Artikel 36 Absatz 2 des Statuts, ausgenommen Rechtsstreitigkeiten mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in Bezug auf Nordirland, abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Mai 2008 (BGBl. II S. 713).

---

\*) Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu dieser Charta, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 29. März 2012

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-litauischen Abkommens  
über die gegenseitige Vertretung im Visumerteilungsverfahren  
durch ihre diplomatischen und konsularischen Vertretungen**

**Vom 29. März 2012**

Das in Wilna am 24. August 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über die gegenseitige Vertretung im Visumerteilungsverfahren durch ihre diplomatischen und konsularischen Vertretungen ist nach seinem Artikel 5

am 17. November 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 29. März 2012

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Litauen  
über die gegenseitige Vertretung im Visumerteilungsverfahren  
durch ihre diplomatischen und konsularischen Vertretungen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Regierung der Republik Litauen

(im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet) –

unter Berufung auf die Zusammenarbeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen ihrer Staaten, die auf gegenseitigem Vertrauen begründet ist,

in Anerkennung der Tatsache, dass die Vereinfachung der Verfahren der Visumerteilung im gemeinsamen Interesse beider Vertragsparteien liegt,

gestützt auf die erzielten Ergebnisse und die Vorschläge betreffend die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Visumerteilung –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Vertragsparteien können einander gegenseitig bei der Bearbeitung und Erteilung einheitlicher, für das Hoheitsgebiet aller Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens gültiger Visa unter Berücksichtigung der für die Visumerteilung einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union und diesem Abkommen vertreten.

(2) Die gegenseitige Vertretung kann auf einen oder mehrere Teile des Visumerteilungsverfahrens beschränkt werden, insbesondere auf die Gewährung von Informationen über die Vorlage von Visumanträgen, die Vereinbarung von Terminen, die Durchführung von Gesprächen, die Entgegennahme und Übermittlung von Anträgen und vorgelegter Unterlagen, die Erfassung von Daten und die Erhebung von Bearbeitungsgebühren.

(3) Die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Vertragsparteien unterstützen einander im notwendigen Ausmaß bei der Ausübung der Tätigkeiten gemäß Absätze 1 und 2.

(4) In einem Staat, in dem nur eine Vertragspartei eine diplomatische oder konsularische Vertretung unterhält, unterstützt diese in Einklang mit einer nach Artikel 4 geschlossenen Durchführungsvereinbarung die für das jeweilige Land örtlich zuständige Vertretung der anderen Vertragspartei.

**Artikel 2**

Bei Handlungen nach Artikel 1 dieses Abkommens finden die einschlägigen Rechtsnormen der Europäischen Union, einschließlich der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, sowie die innerstaatlichen Rechtsnormen der vertretenden Vertragspartei Anwendung.

**Artikel 3**

Bei ihren Handlungen nach Artikel 1 dieses Abkommens haben die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Vertragsparteien dieselbe Sorgfalt walten zu lassen wie bei der Bearbeitung von Visa oder der Erfassung von Daten im eigenen Namen. Jedoch kann keine Vertragspartei Haftungsansprüche gegen die andere Vertragspartei geltend machen für Handlungen, die sie im Namen der anderen Vertragspartei vollzogen hat.

**Artikel 4**

Die Außenministerien der Vertragsparteien bestimmen schriftlich die diplomatischen und konsularischen Vertretungen, auf die dieses Abkommen Anwendung findet.

**Artikel 5**

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Litauen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

**Artikel 6**

Einzelne Bestimmungen dieses Abkommens können im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien im Wege des diplomatischen Notenwechsels verändert oder ergänzt werden.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es jederzeit durch Notifikation auf diplomatischem Weg beenden. In diesem Fall tritt das Abkommen mit Eingang einer solchen schriftlichen Kündigung bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.

**Artikel 8**

Jede Vertragspartei kann die Anwendung dieses Abkommens jederzeit vollständig oder teilweise aussetzen. Beginn und Ende der Aussetzung werden auf diplomatischem Weg notifiziert; eine solche Aussetzung wird mit Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei wirksam, sofern von den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird.

Geschehen zu Wilna am 24. August 2010 in zwei Urschriften,  
jede in deutscher und litauischer Sprache, wobei jeder Wortlaut  
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Hans Peter Annen

Für die Regierung der Republik Litauen  
Audronius Ažubalis

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Stockholmer Übereinkommens  
über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)**

Vom 3. April 2012

Das von der Bundesrepublik Deutschland am 23. Mai 2001 unterzeichnete Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) wird nach seinem Artikel 26 Absatz 2 für

Simbabwe am 30. Mai 2012  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. November 2011 (BGBl. II S. 1362).

Berlin, den 3. April 2012

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

# Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

Vom 3. April 2012

Das Internationale Übereinkommen vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (BGBl. 2009 II S. 932, 933; 2011 II S. 848) wird nach seinem Artikel 39 Absatz 2 für

Bosnien und Herzegowina  
in Kraft treten.  
am 29. April 2012

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. November 2011 (BGBl. 2012 II S. 5).

Berlin, den 3. April 2012

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Europäischen Fürsorgeabkommens vom 11. Dezember 1953  
und des Zusatzprotokolls hierzu**

**Vom 3. April 2012**

I.

Das Europäische Fürsorgeabkommen vom 11. Dezember 1953 (BGBl. 1956 II S. 563, 564) ist nach seinem Artikel 21 Absatz c und das Zusatzprotokoll vom 11. Dezember 1953 zu dem Europäischen Fürsorgeabkommen (BGBl. 1956 II S. 563, 578) nach seinem Artikel 5 Nummer 4 für

Estland\*)

am 1. August 2004

in Kraft getreten.

II.

Der Text der deutschen Vorbehaltserklärung zum Europäischen Fürsorgeabkommen wird hinsichtlich eines Fehlers in der Veröffentlichung (vgl. die Bekanntmachung vom 31. Januar 2012, BGBl. II S. 144) berichtet und wie folgt bekannt gemacht:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt keine Verpflichtung, die im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Leistungen an Staatsangehörige der übrigen Vertragsstaaten in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie den eigenen Staatsangehörigen zuzuwenden.“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt keine Verpflichtung, die in dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten an Staatsangehörige der übrigen Vertragsstaaten in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie den eigenen Staatsangehörigen zuzuwenden, ohne jedoch auszuschließen, dass auch diese Hilfen in geeigneten Fällen gewährt werden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 31. Januar 2012 (BGBl. II S. 144).

\*) Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Abkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter <http://conventions.coe.int> einsehbar.

Berlin, den 3. April 2012

**Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer**

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit**

**Vom 3. April 2012**

Das Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597, 598) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für Bulgarien am 20. Juni 2012 in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Januar 2012 (BGBl. II S. 140).

Berlin, den 3. April 2012

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation  
über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen  
zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit**

**Vom 3. April 2012**

Das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) ist nach seinem Artikel 10 Absatz 3 für

Turkmenistan am 15. November 2011 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. Juni 2010 (BGBl. II S. 904).

Berlin, den 3. April 2012

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

<p>Herausgeber: Bundesministerium der Justiz Postanschrift: 11015 Berlin Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin Telefon: (0 30) 18 580-0</p> <p>Redaktion: Bundesamt für Justiz Schriftleitungen des Bundesgesetzbuchs Teil I und Teil II Postanschrift: 53094 Bonn Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn Telefon: (02 28) 99 410-40</p> <p>Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBh. Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln Telefon: (02 21) 9 76 68-0</p> <p>Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln</p> <p>Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.</p> <p>Bundesgesetzblatt Teil II enthält</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,</li> <li>b) Zolltarifvorschriften.</li> </ul> <p>Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesanzeiger Verlagsges.mBh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78 E-Mail: bgb@bundesanzeiger.de Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgb.de</p> <p>Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.</p> <p>ISSN 0341-1109</p>	
--	--

**Bundesanzeiger Verlagsges.mBh. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln**

**Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt**

## **Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Astrophysik**

**Vom 3. April 2012**

Dänemark hat am 13. Mai 2010 gegenüber der Regierung Spaniens als Verwahrer die Kündigung des Übereinkommens vom 26. Mai 1979 über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Astrophysik (BGBl. 1984 II S. 149, 150) notifiziert.

Die Kündigung Dänemarks wird nach Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens zum 17. Mai 2012 wirksam.

Norwegen hat am 14. Mai 2010 gegenüber der Regierung Spaniens als Verwahrer die Kündigung des Übereinkommens vom 26. Mai 1979 über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Astrophysik notifiziert.

Die Kündigung Norwegens wird nach Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens zum 17. Mai 2012 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. April 2010 (BGBl. II S. 392).

Berlin, den 3. April 2012

**Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer**